

# da**B**eisein

**Gemeinsam für Schadensersatz**

# Gemeinsam für Schadenersatz

Booking.com agierte seit dem Jahr 2006 auf Basis kartellrechtswidriger Bestpreisklauseln. Sind auch Sie geschädigt? Dann nehmen Sie an der Sammelklage, initiiert durch den Hotelverband Deutschland e.V., teil.

[TEILNEHMEN](#)[Mehr erfahren](#)

✓ Kein Kostenrisiko

✓ Kartellrechtsexperten

✓ Komplettes Management

# Über das Verfahren

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Booking.com enthielten seit dem Jahr 2006 kartellrechtswidrige Bestpreisklauseln.
2. In Deutschland gelegene Hotels wurden absehbar durch die weite Bestpreisklausel geschädigt, und zwar insbesondere in Form von überhöhten Buchungsprovisionen.
3. Mit der vorliegenden Initiative bietet der Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. in Deutschland gelegenen Hotels die Möglichkeit an, sich an einer Sammelklage gegen Booking.com zu beteiligen.

daBeisein

# So funktioniert das Verfahren

1. Registrieren Sie sich auf [www.Hotel-Kartellschadenersatz.de](http://www.Hotel-Kartellschadenersatz.de)
2. Signieren Sie ganz einfach online die Anwaltsvollmacht. Diese wird automatisch anhand Ihrer hinterlegten Daten für Sie generiert.
3. Hinterlegen Sie Informationen zu Ihrem Haus / Ihren Häusern.
4. Über unser Online-Nachrichtensystem werden Sie automatisch über alle Entwicklungen informiert.

# Welche Hotels sind können teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle in Deutschland gelegene Hotels (unabhängig davon, ob auch die Betreibergesellschaft in Deutschland sitzt), die zwischen den Jahren 2006 und 2016 bei Booking.com gelistet waren.

# Welche Kosten / Risiken bestehen für die teilnehmenden Hotels?



Keine!

Die teilnehmenden Hotels tragen weder Kosten noch Kostenrisiken. Diese werden von einem Prozessfinanzierer übernommen, der allein im Erfolgsfall eine Gewinnbeteiligung erhält.

daBeisein

# Was muss ich tun, um teilzunehmen?

Eine verbindliche Teilnahme ist online über den geschützten Bereich der Webseite <https://www.hotel-kartellschadensersatz.de/> möglich.

Dort sind weiterführende Informationen sowie die Anmeldeformulare hinterlegt, die gleich online ausgefüllt und rechtsverbindlich anerkannt werden können.

Zugang zum geschützten Bereich ist allein denjenigen Hotels vorbehalten, die grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind.

# Welche Mitwirkungspflichten treffen mich?



Anwälte und Wettbewerbsökonominnen werden die notwendigen Maßnahmen ergreifen um Ihre Ansprüche erfolgreich geltend zu machen. Ganz ohne Ihre Mithilfe wird es aber nicht gehen.

Sie werden insbesondere Auskünfte (ggf. Schätzungen) zu ihren Provisionszahlungen an Booking.com während des relevanten Zeitraums machen müssen und – sofern vorhanden – dahingehende Belege zusammenstellen und zur Verfügung zu stellen.

daBeisein



# Muss ich Sorge vor Repressalien durch Booking.com haben?



Der HRS-Initiative aus dem vergangenen Jahr haben sich mehr als 600 Hotels angeschlossen. Es steht zu erwarten, dass sich der vorliegenden Sammelklage noch weitaus mehr betroffene Hotels anschließen werden. Bereits die schiere Anzahl an teilnehmenden Hotel lässt eventuelle Repressalien durch Booking.com gegenüber einzelnen teilnehmenden Hotels sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Im Übrigen wären willkürliche Sanktionen, wie z.B. Herabstufungen im Ranking, ein bußgeldbewährter Marktmachtmissbrauch, den Booking.com nicht riskieren wird.

daBeisein

## Wie lange wird das Verfahren dauern?

Die HRS-Initiative aus dem vergangenen Jahr konnte im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs zügig zum Ergebnis geführt werden.

Es wird im Wesentlichen von Booking.com abhängen, ob auch im vorliegenden Fall eine vergleichsweise Lösung erzielt werden kann. Sofern notwendig, sind alle Vorkehrungen getroffen, um Ihre Ansprüche ggf. auch im Rahmen eines aufwendigen und langdauernden Rechtsstreits erfolgreich durchzusetzen. Wichtig für Sie ist, dass bereits jetzt Schadenszinsen zu Ihren Gunsten laufen, so dass eine längere Verfahrensdauer auch zu höheren Zinsansprüchen für Sie führt.

daBeisein

# In welcher Höhe ist Schadensersatz zu erwarten?

Die konkrete Schadenshöhe wird von den Wettbewerbsökonomern zu berechnen sein, und zwar in der Regel auf Grundlage von Vergleichsmarktmodellen unter Berücksichtigung sämtlicher Marktumstände. Ersten Einschätzungen zufolge können die Buchungsprovisionen von Booking.com als Folge der weiten Bestpreisklausel um bis zu 100% überhöht gewesen sein, also doppelt so hoch wie ohne die weiten Bestpreisklauseln.

# daBeisein

[www.hotel-kartellschadensersatz.de](http://www.hotel-kartellschadensersatz.de)